

Richtlinien der Gemeinde Pliezhausen zur Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen gegen von der B 27 ausgehenden Verkehrslärm für Schlaf- und Kinderzimmer in Wohngebäuden vom 23.10.2007

1. Ziel der Förderung und Geltungsbereich

Passive Lärmschutzmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Wohnqualität an stark befahrenen Straßen des Gemeindegebietes sicherzustellen bzw. nach Möglichkeit zu verbessern.

Die Gemeinde Pliezhausen fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Einbau lärm-dämmender Fenster, die dem Schallschutz von Schlaf- und Kinderzimmern in Wohnungen von Gebäuden in Rübgarten und Gniebel dienen, welche innerhalb der 49 dB(A)-Isophonen (nachts) liegen (siehe beigefügte Karte), da diese einem besonders starken, von der B 27 ausgehenden Verkehrslärm ausgesetzt sind.

2. Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Schlaf- und Kinderzimmer von Wohnungen in Rübgarten und Gniebel, die innerhalb der 49 dB(A)-Isophonen (nachts) liegen. Die Lärmkarten können bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus Pliezhausen eingesehen werden.
- 2.2 Gefördert wird der fachmännische Einbau lärm-dämmender Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern, die der B 27 zugewandt sind bzw. sich an den seitlichen Außenwänden befinden.
- 2.3 Fenster von sonstigen Aufenthaltsräumen (z. B. Wohn- und Esszimmer, Küchen) sowie von gewerblich oder freiberuflich genutzten Räumen (z. B. Büros, Praxen, Verkaufsräume) sind von der Förderung ausgenommen.
- 2.4 Es sind Lärmschutzfenster einzubauen, die mindestens der Schallschutzklasse II nach Tafel 3 der VDI-Richtlinien Nr. 2719 entsprechen (Schalldämmmaß der Isolierglasscheibe mindestens 30 dB(A)).
- 2.5 Beim Einbau von Lärmschutzfenstern ist die architektonische Gestaltung der Gebäudefassade zu berücksichtigen bzw. zu verbessern.
- 2.6 **Die Maßnahmen sind vor Beginn mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.**
- 2.7 **Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor der Förderzusage begonnen worden oder bereits abgeschlossen sind.**

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung erfolgt auf Antrag durch einmalige Zuschüsse zu den Herstellungskosten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Leistungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 3.2 Der Zuschuss beträgt 80,00 Euro inkl. MwSt. je m² Fensterfläche.
- 3.3 Eine Bezuschussung durch die Gemeinde scheidet aus, wenn andere öffentliche Förderungen in Frage kommen.

4. Antrag und Verfahren

- 4.1 Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen.
Zuschüsse können auch für gemietete Wohnungen gewährt werden.
Der Mieter hat nachzuweisen, dass der Eigentümer den Baumaßnahmen zustimmt.
- 4.2 **Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung mit verbindlichen Kostenvoranschlägen einzureichen.**
Weitere erforderliche Unterlagen sind: Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Angabe der Nutzung der Einzelräume, Anzahl, Größe und Lage der geplanten Lärmschutzfenster.
- 4.3 Im Bewilligungsbescheid werden die Höhe des Zuschusses und evtl. erforderliche Bedingungen und Auflagen festgelegt.
- 4.4 **Der Antragsteller teilt der Gemeinde den Abschluss der Maßnahme mit und legt eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens vor, der zu entnehmen ist, dass die Lärmschutzfenster eingebaut sind und dass sie den Vorgaben gem. Ziffer 2.4 entsprechen. Der Förderbeitrag wird erst nach Vorlage dieser Bestätigung und der Rechnung ausbezahlt.**
Die Gemeinde ist berechtigt, die Maßnahmen zu kontrollieren.
Die Bewilligung des Zuschusses tritt außer Kraft, wenn die Auszahlung nicht binnen sechs Monaten ab Erteilung des Bewilligungsbescheides mit vollständigen Unterlagen beantragt wird.
- 4.5 Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben oder bei Nichtbeachtung der geforderten Auflagen und Bedingungen kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden. Die zu Unrecht ausbezahlten Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an zum Zinssatz von 8% jährlich zu verzinsen.
- 4.6 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, werden diese nach dem Eingangsdatum der vollständigen Anträge zugeteilt.

5. Pflichten des Antragstellers bei Mietwohnungen

- 5.1 Antragsteller haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen, die entstehenden Kosten, die sich eventuell daraus ergebenden Mieterhöhungen sowie die Möglichkeiten, gegebenenfalls Wohngeld zu beantragen, hinzuweisen.
- 5.2 Die Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

Pliezhausen, 24.10.2007

gez.
Christof Dold
Bürgermeister